

## 2. Änderung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> Die Präsidentin der Bürgerschaft	<i>Datum</i> 05.09.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beratung</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	18.11.2024	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	25.11.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die angehängte 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

### Sachdarstellung

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat u.a. die Entschädigungen neu festgelegt. Durch eine ungünstige Formulierung wurden jedoch die Mitglieder der Bürgerschaft schlechter gestellt, die gleichzeitig den Vorsitz in einer Ortsteilvertretung innehaben. Denn die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung (100€/Monat) und dafür keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen für Sitzungen der Ortsteilvertretungen. Gleichzeitig wurde in § 16 Abs. 4 jedoch geregelt, dass Mitglieder der Bürgerschaft, die funktionsbezogene Entschädigungen erhalten, keinen Sockelbetrag (100€/Monat) erhalten. Somit erhalten Mitglieder der Bürgerschaft, die den Vorsitz innehaben, mindestens 240€/Jahr (6 Sitzungen á 40€) weniger, als Mitglieder ohne Vorsitz.

Um diese Schlechterbehandlung aufzulösen und trennscharf die Personen vom Sockelbetrag auszuschließen, die eigentlich damit beabsichtigt waren (Mitglieder des Präsidiums), soll in § 16 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 der explizite Verweis auf § 16 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen werden.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2024 ff.
Finanzhaushalt	Ja	2024 ff.

Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
-------------------	--------------------------------------	-------------	-------------

1	01	1.1.1.04.00.0/50130000/0 0200.40000	Bürgerschaft und Gremien Rats-/Vertretungs- und Ausschussmitglieder funktions- und sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen; monatlicher Sockelbetrag Mandatsträger	600,00 (2024)
2				3.600,00 (2025 ff.)

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2024	180.000,00	157.184,16	22.215,84
2	2025 ff.	430.000,00	0,00	0,00

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	nein
-----------------------------	------

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

### Begründung:

### Anlage/n

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss ... der Bürgerschaft am 25.11.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, zuletzt geändert am 01.07.2024, erlassen.

### **Artikel 1**

#### **2. Änderung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

§ 16 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert.

Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 100,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 14 Abs. 4 EntschVO M-V.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am 25.11.2024 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

im Internet öffentlich bekannt gemacht.)